

Anlage 1

Stellungnahmen von Bürgern zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" - Gemeinde Angern

Nr.	Bürger	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	2 Bürger aus Zibberick	08.08.2023	– Die Bürger erheben Widerspruch / Einspruch gegen die Projekte des Gemeinderates Angern "Bebauungsplan Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" südliches und östliches Planungsgebiet. – Begründung: Die "Krone der Schöpfung" maß es sich mal wieder an, gewisse Gebiete seines Planeten in wichtig oder unwichtig einzustufen. Diesen ständigen Eingriffen in die Natur von ganz schlauen Menschen ihrer Zeit verdanken die Bürger die Monokulturen der Wälder (die hübschen rot leuchtenden Kiefern sind die sterbenden Bäume - der Harz lässt grüßen), weggewehrter Humus von den Äckern durch viel zu große Ackerflächen, leergefischte Meere und vergiftete Wasservorräte im Grundwasser. Elektroenergiegewinnung aus Flächen zu generieren, welche auf Jahrzehnte für den Großteil der heimischen Flora und Fauna verloren sind, wird sich in kürzester Zeit als der selbige große Quatsch herauskristallisieren, wie es heute die ausgekohlten Gebiete der Braunkohle darstellen. – Einem Flecken Siedlung wie Zibberick eine völlige Umbauung mit glitzernden Spiegeln, welche eingezäunt und somit für den in der Gemarkung lebenden Mensch mit Schutzhund, freien Säugetieren und Beutegreifern aus der Luft nicht mehr nutzbar sind, zuzumuten, einer Siedlung, die sich auf Grund der wenigen Einwohner nicht parlamentarisch wehren kann, ist gelinde gesagt eine Frechheit. In weiter östlichen Teilen von Europa und Asien heißen diese eingezäunten Gebiete Gulag, der Zweck dürfte den Gemeinderatsmitgliedern bekannt sein. Wie nennt man im deutschen Sprachraum diese neu geschaffenen Gebiete? – Im Mindesten hätten wohl die Besitzer der entsprechenden Flächen kontaktiert werden müssen und die betreffenden Einwohner informiert. Diese von 1933 bis 1989 hier vorherrschende Arroganz der Regierenden hofften die Bürger mit dem Jahr 1990 beendet zu wissen, falsch gedacht. Im Übrigen, diese fanatischen Weltverbesserer, welchen die Bürger diese neuen Bestimmungen zu verdanken haben, sind nach wenigen Monaten Chaosstiftung nicht mehr Teil der Bundesregierung. – Es kann doch nicht tatsächlich wahr sein, dass bis unter die Fenster der Anwohner Photovoltaikanlagen verbaut werden sollen und diese Menschen, je nach Bewölkung und Tageszeit, mit der Sonnenbrille leben müssen. Wenn das Dorf Angern durch seine vielen freiwilligen Projekte Geld braucht, dann bitte nicht mit den mittelalterlichen Methoden der Geldgewinnung im modernen Anstrich - sprich erneuerbare Energie. Platz wäre rein theoretisch	– Die betroffenen Bürger sind Anwohner im Osten der Ortschaft Zibberick. Die Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen halten einen Abstand von 430 Meter zum Wohngebäude der Bürger ein. Auf der zur Ortslage Zibberick orientierten Seite ist eine 5 Meter breite Gehölzhecke festgesetzt. Zwischenliegend befindet sich die Bahnstrecke Magdeburg – Stendal. – Den nebenstehenden Ausführungen sind keine Sachargumente mit Bezug auf das Gebiet zu entnehmen. – Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im 200 Meter Abstandsbereich beiderseits zweigleisiger Bahnlinien gemäß der durch die Bundesregierung erlassenen gesetzlichen Regelungen allgemein zulässig und können in diesem Bereich auch ohne eine gemeindliche Planung dort errichtet werden. Ohne die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes könnten Photovoltaik-Freiflächenanlagen bereits im Abstand von 175 Meter vom Gebäude der Bürger errichtet werden. Durch den Bebauungsplan wird geregelt, dass die Bereiche zwischen der Ortslage Zibberick und der Bahnstrecke von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind. Der Bebauungsplan verhindert die "Umbauung von Zibberick" und orientiert die Flächen zur Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf weiter vom Ort entfernte Flächen. – Die entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit richtet sich nach den Regelungen des Baugesetzbuches. Diese sieht eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung vor. Die Auslegungen wurden öffentlich gemäß der Hauptsatzung – auch im Schaukasten in Zibberick – bekannt gemacht. Die Bürger wurden informiert, um die Möglichkeiten zur Information über örtliche Planungen nutzen zu können. – Der Abstand zur geschlossenen Ortslage beträgt mehr als 200 Meter. Aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke sind blendfreie Gläser für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verwenden. Die Anlagen werden durch Hecken eingegrünt.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			auf den gemeindeeigenen Flächen, auf kontaminierten Böden zur Genüge (Flugplatzgelände). – Wenn diese erneuerbaren aus Photovoltaik tatsächlich gebraucht werden, dann gibt es diese nicht. Ein Solarmodul bei Dunkelheit = kein Ertrag, eine Multiplikation egal wie vieler Solarmodule mit 0 ist und bleibt null. Auch unter grüner Regentschaft in Berlin. – Die Bürger verlangen die sofortige Rücknahme der Vorausweisung des Planungsgebietes Zibberick Süd und die Reduzierung der Fläche Zibberick Ost auf den südlichen Teil des ausgewiesenen Gebietes, so dass eine gewisse Spiegelung auf die Einwohner des Dorfes bei der Nutzung der Obergeschosse entfällt. Eine Einschränkung ab der Höhe Bahnübergang Richtung Süd wäre eine mögliche Alternative. – Zum letzten, die Bürger nutzen erneuerbare Energie und würden auch als Familie ein totales grünwaschen rechnerisch hinbekommen, also keine Gegner einer Energiewende. Die Bürger wären auch Nutzer hoher Landpachtzahlungen, aber es gibt auch Grenzen des Anstandes, diesen hat der Gemeinderat gänzlich ignoriert.	– Der Bedarf an elektrischer Energie unterliegt tageszeitlichen Schwankungen. Der höchste Bedarf zur Lastspitze ca. 11 Uhr am Tag beträgt das 1,6 fache des geringsten Bedarfes um 3 Uhr in der Nacht. Die Photovoltaik-Freiflächenanlagen tragen somit dazu bei, diese Lastspitzen abzudecken. – Den Anregungen wird nicht gefolgt. – Die Auffassung der Bürger wird nicht geteilt.	
--	--	--	---	--	--

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick " - Gemeinde Angern

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Stellungnahme der Nachbargemeinde	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	Stadt Tangerhütte	11.07.2023	– Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick " - Gemeinde Angern

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Stellungnahme der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
3.1.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	05.07.2023	– Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich die 50Hertz Transmission GmbH als Leitungsbetreiber nicht. – Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Weitere Leitungseigentümer wurden im Aufstellungsverfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
3.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	19.07.2023	– Gegebenheiten im Lagegebiet und Lage: Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemarkung Mahlwinkel. Auf ca. 89 ha ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Das Vorhabengebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. – Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft: Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirt-	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte gibt eine fachliche Stellungnahme ab, die sich an den Interessen der Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ausrichtet. Dies ist	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

		schaftsgesetz §15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) §2 Abs.2 Nr.4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG §2 Abs.2 Nr.2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG §2 Abs.2 Nr.2). - Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf. - Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß §1 Abs.2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten. Daher ist das Vorhaben aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen. Es kann erst dann befürwortet werden, wenn sichergestellt wurde,	fachlich korrekt, bedarf jedoch im Rahmen der Abwägung durch die Gemeinde einer Gewichtung als Interessenvertreter der Landwirtschaft, deren Interessen im Rahmen der vorliegenden Planung zu Gunsten der erneuerbaren Energien zurückgestellt werden. Die Festsetzung von Baugebieten im Bebauungsplan erfolgt auf Grundlage des Baugesetzbuches. §1a Abs.2 Satz 2 BauGB fordert eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen "in notwendigem Umfang", nicht als Ausnahme. Aufgrund des Vorranges des Bundesrechtes vor Landesrecht ist diese Formulierung für die auf Grundlage des BauGB zu erstellende Bauleitplanung maßgeblich und nicht die Formulierung des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt. Der durch den Bundesgesetzgeber angestrebte Umfang des Ausbaus von Photovoltaikanlagen auf 215 Gigawatt bis zum Jahr 2030 lässt sich nicht allein auf Dachflächen und Konversionsflächen erreichen. Jährlich sollen ab 2026 – 22 Gigawatt neu hinzu gebaut werden. Um die erforderliche Dimension für den Ausbau zu verdeutlichen, müssen pro Tag im Bundesgebiet Flächen für Photovoltaikanlagen mit einer Größe von 43 Fußballfeldern neu entstehen, um die Ziele des Bundesgesetzgebers zu erreichen. Hierfür ist die Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erforderlich. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierfür in der gesamträumlichen Konzeption für Photovoltaik-Freiflächenanlagen alle Konversionsstandorte geprüft und die Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen geprüft. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist erforderlich. Gemäß §2 des Erneuerbare Energien Gesetzes ist geregelt: "Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (für erneuerbare Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden." Dies bedeutet, dass im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes diesem Belang eine deutlich höhere Gewichtung beizumessen ist als dem Belang der Landwirtschaft. - Der Grundsatz 85 wurde in die Abwägung eingestellt. Er ist ebenso wenig geeignet, das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu überwiegen. Das Planverfahren wurde landesplanerisch mit der zuständigen obersten Landesentwicklungsbehörde abgestimmt. Diese hat festgestellt, dass der Planung keine raumordnerischen Ziele entgegen stehen. - Alle dargestellten Flächen befinden sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Sie umfassen zu einem erheblichen Anteil Flächen auf den Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß §35 Abs.1 BauGB entlang der Bahnstrecke privilegiert sind. Die verbleibenden Flächen befinden sich überwiegend im 500 Meter Abstandsbereich zur Bahn. Sie gehören somit zu den Sektor 1 Flächen. Die Freiflächenanlagenverordnung Sachsen-Anhalt (FFAVO) ist eine Verordnung, die regelt in welchen Umfang Flächen in benachteiligten Gebieten eine Vergütung als Sektor 1	
--	--	--	---	--

			dass die jährliche Gesamtleistung von 100 MW als Obergrenze des §1 Abs.2 der FFAVO nicht bereits überschritten wurde bzw. nicht durch das geplante Vorhaben überschritten wird. Sollte dennoch eine Bebauung stattfinden, sollten Agri-Photovoltaik-Anlagen gemäß DIN SPEC 91434 installiert werden, um durch die Doppelnutzung die Flächen der Landwirtschaft nicht vollständig zu entziehen.	Gebiete erhalten. Da die beplanten Flächen überwiegend auch ohne FFAVO zu den Sektor 1 Gebieten gehören, ist die Begrenzung für die vorliegende Planung nicht einschlägig.	
		06.11.2023	– Die Stellungnahme vom 19.07.2023 behält in vollem Umfang ihre Gültigkeit.	– Die Stellungnahme vom 19.07.2023 wurde in die Abwägung eingestellt.	
3.3.	Avacon Netz GmbH	18.07.2023	– Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch den Bebauungsplan bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus der Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.	– Die Anlagen befinden sich gemäß den übersendeten Lageplänen überwiegend im Straßenraum der Kreisstraße K1176. Südlich des Bahnüberganges bei Zibberick verläuft auf der Westseite der Kreisstraße K1176 eine Mittelspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH parallel zur Straße am Rande des Straßenraumes. Diese verschwenkt ca. 90 Meter vor dem Bahnübergang nach Westen und tangiert damit die festgesetzte Sondergebietsfläche. Im Rahmen der Umsetzung der Planung sind diesbezüglich Abstimmungen mit der Avacon Netz GmbH erforderlich.	kein Beschluss erforderlich
3.4.	Bundesnetzagentur	07.08.2023	– Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die Planung sieht keine Bauhöhen von über 20m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u.a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. – Prüfung für das Plangebiet: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.5.	Deutsche Bahn AG	15.11.2023	– Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich angrenzend beidseits der Strecke Magdeburg – Stendal (6402) im Bereich ca. Bahn-km 31,68–33,63. In den Geltungsbereich sind Flurstücke der Deutsche Bahn Netz AG integriert (Flurstück 80 und 79, Gemarkung Mahlwinkel). Der Geltungsbereich tangiert das zum Ausbau der Schienenwege in Planung befindliche Bedarfsplanvorhaben "Ostkorridor Nord, Stendal–Halle". Im gesamten Bereich erfolgt die vollständige Erneuerung der OLA (Gründung / Maste / Kettenwerk / Fahrdrabt). Es ist mit Erschütterungen und Staubentwicklung während der Bauphase (Zeitraum 2028–2029) zu rechnen. Bahnlinks wird entlang der Bahnstrecke eine Lärmschutzwand errichtet (km 31,7–km 32,8). (Es ist mit Erschütterungen für die Gründungsarbeiten zu rechnen.) Am BÜ 31,9 wird das bahnrechts stehende Gebäude der alten Kuppelstation zurückgebaut. (Es ist mit Staubentwicklung zu rechnen.) – Bedingungen / Auflagen und Hinweise: Gemäß §4 Abs.3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.	– Bei den Flurstücken handelt es sich um Kleinstflurstücke am Rande des Geltungsbereiches. Sie wurde aus dem Geltungsbereich ausgrenzt. – Gemäß §4 Abs. 2 BauGB geben beteiligte Behörden Stellungnahmen zur Bauleitplanung ab, deren Inhalt in die gemeindliche Abwägung eingestellt wird. Eine Beachtenspflicht im Sinne einer Auflage ist nur für die Sachverhalte gegeben, die gesetzlich oder durch verbindliche untergesetzliche Regelungen festgelegt sind. Die nebenstehenden allgemeinen Hinweise werden	Den Anregungen wird gefolgt.

			Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Erreichbarkeit der Bahnanlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Ergänzend und allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind. – Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. – Ebenso ist eine Sichtbehinderung an Bahnübergängen für alle Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Die konkreten Planungen zum Bau der Photovoltaikanlagen sind der Deutschen Bahn AG mindestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. – Das Blendgutachten ist der Deutsche Bahn AG, Deutsche Bahn Immobilien nachzureichen, falls sich bei der Errichtung der Anlage kritische Punkte hinsichtlich möglicher Blendungen ergeben. Es können besondere Maßnahmen zum Ausschluss von Blendwirkungen erforderlich werden. – Die Deutsche Bahn Netz AG und von Ihr beauftragte Unternehmen benötigen Zugangswege an die Bahnstrecken, um auch im Katastrophenfall und für Instandsetzungen schnell an die Bahnstrecke zu gelangen. Die Richtlinie "Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienwegen nach AEG" des Eisenbahn-Bundesamtes ist zu beachten. Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung steht und eine Mindestbreite von 3,5m haben. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden). – Bei der Planung von Photovoltaikanlagen entlang von Bahnanlagen sollte möglichst ein Freihalteraum von mindestens 5 m Breite eingeplant werden, so dass Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur ohne Auswirkungen auf das Plangebiet möglich sind. – Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Alle Neuanpflanzungen im Nachbargelände von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. – Zu den Mindestpflanzabständen ist die Deutsche Bahn Konzernrichtlinie (Ril) 882 "Landschaftspflege und Vegetationskontrolle" zu beachten (Deutsche Bahn Kommunikationstechnik GmbH, Medien-	zur Kenntnis genommen. Soweit die Beeinträchtigungen gesetzlich oder verordnungsrechtlich zulässig sind, sind sie hinzunehmen. – Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. Sachfragen die die Ausführung von baulichen Anlagen betreffen, gehören nicht zu den im Bebauungsplan zu regelnden bodenrechtlichen Belangen. – Die betreffenden Flächen, die für die Haltesicht auf die Schranken erforderlich sind, befinden sich im öffentlichen Straßenraum. – Der Sachverhalt betrifft bauordnungsrechtliche Belange. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. – Die Schaffung dieser Wege ist nicht Aufgabe der Gemeinde, bestehende Wege werden durch die Anlagen nicht überplant. – Dies ist auf der Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt. – Die Hinweise betreffen keine im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalte. – Durch die festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern werden die Abstände eingehalten.	
--	--	--	---	--	--

		und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe). Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen. An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8m, für hochwüchsige Sträucher 10m und für Bäume 12m; keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik; ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben. Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind. Es dürfen nur geeignete Gehölze nach Ril 882 verwendet werden. Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§§823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. - Die Begrenzungen der Liegenschaften sind einzuhalten. Unklarheiten sind im Vorfeld der Bebauung durch vermessungstechnische Grenzfeststellungen zu beseitigen. Die Kosten trägt der Antragsteller. - Es ist auszuschließen, dass Personen, Maschinen oder Material in den Gefahrenbereich der Gleise geraten. - Die Kabeltrasse LST der Deutsche Bahn Netz AG befindet sich angrenzend zum Geltungsbereich. Bei Arbeiten im Nahbereich der Leitungen und auf Bahngelände weisen wir vorsorglich darauf hin, dass Erlaubnissscheine für Erdarbeiten bei der Deutsche Bahn Netz AG einzuholen sind. - Auskunft im Auftrag der Deutsche Bahn Energie GmbH: Es befinden sich keine Kabel und Anlagen der Deutsche Bahn Energie GmbH im Geltungsbereich und angrenzend. - Auskunft im Auftrag der Deutsche Bahn Netz AG und der Kommunikationstechnik GmbH: Die Kabelleitungsbestände zum Streckenkabel F 2522 (und F 5541 LWL - Testbetrieb (es liegen keine Pläne vor) wurden bereits zum Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB zur 10.Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide "Sonderbauflächen für Photovoltaik- Freiflächenanlagen in den Gemeinden Angern und Burgstall an der Bahnstrecke Magdeburg-Stendal" vom 2.6.2023 zur Verfügung gestellt. - Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH: siehe Auskunft oben - Immobilienwirtschaftliche Stellungnahme: Für die Flurstücke 79 und 80 gibt es derzeit keine Verkaufsaktivitäten und es ist in naher Zukunft kein Verkauf geplant. Für eine starke Schiene, für Klimaschutz und mehr Verkehr auf der Schiene, investiert die Deutsche Bahn auf Rekordniveau in den Erhalt und Ausbau der Schieneninfrastruktur. Mit der steigenden Anzahl der Infrastrukturprojekte steigt der Flächenbedarf, unter anderem auch für Kompensations-	- Die Hinweise betreffen keine im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalte. - Die Hinweise betreffen keine im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalte. - Die Hinweise betreffen keine im Bebauungsplan zu regelnden Sachverhalte. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	--	--

			maßnahmen. Aus diesem Grund ist es uns gegenwärtig leider nicht möglich, Flächen zugunsten Projekte Dritter zur Verfügung zu stellen. Die Flurstück 79 und 80, Gemarkung Mahlwinkel der Deutsche Bahn Netz AG sind daher aus dem Geltungsbereich zu entfernen. – Verfahren: Die Deutsche Bahn AG verweist auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. – Der Deutschen Bahn AG sind die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zu zusenden. Die Deutsche Bahn AG ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	– Die nebenstehende Stellungnahme wurde in einem gemeindlichen Bauleitplanverfahren abgegeben. – Ein weiteres Beteiligungsverfahren ist nicht vorgesehen. Der Bahn wird das Abwägungsergebnis übersendet.	
3.6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	20.07.2023	– Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von den Maßnahmen berührt werden könnten. Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die geplanten Maßnahmen sind so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Lageveränderung bedarf der Zustimmung der Deutschen Telekom. – Die Telekom ist nicht verpflichtet, das Sondergebiet an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenersatzung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Gemäß den übersendeten Leitungsplänen verlaufen die in Betrieb befindlichen Telekommunikationslinien im öffentlichen Raum. Östlich der Kreisstraße K1176 Zibberick – Mahlwinkel verläuft eine stillgelegte Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom am Rand und teilweise innerhalb des Plangebietes. Die Leitung kann gemäß der Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vernachlässigt werden. – Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
3.7.	GDMcom mbH	12.10.2023 14.07.2023	– Die Stellungnahme vom 20.07.2023 gilt unverändert – Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. – Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. – Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. – Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. – Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind,	– Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme ist somit nicht erforderlich. – Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden	kein Beschluss erforderlich

			hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Verfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	
3.8.	Industrie- und Handelskammer	30.10.2023	- Die Industrie- und Handelskammer macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.9.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	06.07.2023	- Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		19.10.2023	- Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege: Die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie zu archäologischen Belangen wurde nur zum Teil in den Bebauungsplan übernommen. Daher im Folgenden der Gesamttext der Stellungnahme vom 19.07.2023: - Im Bereich des Vorhabens bzw. in dessen Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich zahlreiche bekannte archäologische Denkmale. Dabei handelt es sich zum einen um mehrere über Ausgrabungen, Luftbilder und Lesefunde bekannt gewordene neolithische, bronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlungen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen zudem aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei dem Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Die topographische Lage Einzugsgebiet der Mahlwinkler Tanger ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Mensch seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v.Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden, so zeigen es die aktuellen Grabungen, von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben, die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet, hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern	- Dies ist zutreffend. Die Darlegungen in der Begründung sind grundsätzlich ausreichend, da der Sachverhalt der denkmalrechtlichen Genehmigung Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens ist. Im Bebauungsplanverfahren ist lediglich zu prüfen, ob der Bebauungsplan umsetzbar ist. Dies ist gegeben, wenn archäologische Funde und Befunde durch eine Ausgrabung und Dokumentation gesichert werden können und diese einer Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegen stehen. Die Aufnahme des gesamten Textes in die Begründung könnte zu der Annahme verleiten, dass sich die Gemeinde vollumfänglich den Forderungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie anschließt. Im vorliegenden Fall sind die Einschätzungen des Landesamtes überwiegend nicht durch konkrete Funde untersetzt. Die Gemeinde sieht sich daher nicht in der Lage zu bewerten, ob die Verdachtsmomente im vorliegenden Fall ausreichend sind, um eine denkmalrechtliche Genehmigung zu fordern. Sie sieht daher von der Aufnahme dieser Punkte in die Begründung zum Bebauungsplan ab. Die Entscheidung bleibt dem Landkreis im Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.	kein Beschluss erforderlich

			(Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bildeten die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung. So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt. Hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle, Niederungsburgen und Schlösser angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt. – Gemäß §2 in Verbindung mit §18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß §14 Abs.1 und §14 Abs.2 Gleichbehandlung. Die Baumaßnahme (PV-Anlage) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß §1 und §9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden. Die Kosten der gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	---	--	--

			(vgl. OVG LSA 2L154/10 Rdnr.64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, möglicherweise nur unter der Bedingung, dass entsprechend §14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens vier Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen. - Dieses Schreiben ist als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
3.10.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	20.07.2023	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für Bebauungsplanbereich nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie: Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen in den Plangebieten nicht bekannt. In der Nähe des Gewässers im nordwestlichen Teilgebiet können stellenweise moorige Sedimente oberflächennah auftreten, welche ungleichmäßige Setzungen auslösen können. Auf den restlichen Flächen kommen nach den vorliegenden Karten und Bohrungen unter Geländeoberkante hauptsächlich Sande vor. - Hydrogeologie: Im Bereich der Antragsflächen ist mit oberflächennahen Grundwasserständen weniger 3 m unter Gelände zu rechnen. Die konkreten, standortbezogenen Grundwasserhältnisse wären ggf. im Rahmen einer Baugrunduntersuchung	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen. - Die Aussagen in der Begründung wurden entsprechend der Hinweise des Landesamtes überarbeitet.	kein Beschluss erforderlich

			zu klären. Das Datenportal des GLD Sachsen-Anhalt weist für die betroffenen Flächen eine geringe bis sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschütztheit aus.		
3.11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	23.10.2023	– Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich des Bebauungsplanes gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.12.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement	02.11.2023	– Im Planungsbereich des Bebauungsplanes Zibberick gibt es keine landeseigenen Flurstücke in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten. – Es wurde nur eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann nicht beurteilt werden und daher wird eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt empfohlen. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.13.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	17.10.2023	– Stellungnahme in der Eigenschaft des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen (Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.): – Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, FB Osterburg unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert. Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung des Unterhaltungsverbandes Tanger mit Sitz in Tangerhütte. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. – Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sein können (sind als Hinweis im Textteil aufgenommen worden). – Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft abzuschließen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Flächen, die bei einem Extremhochwasser HQ200 überschwemmt werden. Hierauf wurde auf der Planzeichnung hingewiesen. – Der Sachverhalt betrifft nicht die Bebauungsplanung.	kein Beschluss erforderlich

			- Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
3.14.	Landesverwaltungsamt	17.07.2023	- Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		16.10.2023	- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		17.10.2023	- Es sind keine Belange des Referates Wasser betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		06.11.2023	- Wie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, werden Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.15.	Landkreis Börde	01.11.2023	- Amt für Planung und Umwelt / Raumordnung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß §13 Abs.1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach §13 Abs.2 LEntwG LSA. - Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen. - Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. - Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" der Gemeinde Angern. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes befindet sich in der Beteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB. Hierbei sollen Flächen nordöstlich und südöstlich des Orts Zibberick überplant werden. Es ist beabsichtigt diese Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungs-	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde eingeholt. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat eingeschätzt, dass die Planung raumbedeutsam ist. Es stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

			Verbesserung der Funktionen des querenden Gewässerlaufs für den Biotopverbund wurden in den Planentwurf übernommen. Dem Planentwurf liegt eine Erfassung der Vogelarten sowie eine Einschätzung der im Geltungsbereich liegenden Biotope hinsichtlich ihrer Einstufung als gesetzlich geschützte Biotope bei. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass besonders oder streng geschützte Vogelarten oder gesetzlich geschützte Biotope von dem Bebauungsplan beeinträchtigt werden. Damit sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt. - Forsten: Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" der Gemeinde Angern grundsätzlich keine Bedenken. - Hinweis: Die Flächen werden teilweise von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Seitens der Unteren Forstbehörde wird empfohlen mit baulichen Einrichtungen der Photovoltaikanlage einen Abstand von mindestens 30m zu Wald einzuhalten, um so langfristig eine Gefährdung der Anlagen zu verhindern sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nicht zu erschweren. - Weiter ist zu beachten, dass die Erreichbarkeit der verschiedenen Waldbereiche gewährleistet bleiben muss. Gemäß der Richtlinie für den ländlichen Wegebau dienen Waldwege der Walderschließung. Sie ermöglichen den Transport von Holz, die Überwachung des Waldes und die schnelle Schadensbekämpfung, die räumliche Ordnung und die Erholung der Bevölkerung. Elementare Bedeutung hat die Wegenutzbarkeit in Brand- und Katastrophenfällen sowie bei Rettungseinsätzen. Gemäß §11 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) bedarf der Neubau und Ausbau von Waldwegen einer Genehmigung. - Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: Soweit Anlagen (wie Mulden/Rigolen) zur Erfassung / Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß der §§8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert. Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt. Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist. - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" der Gemeinde Angern keine Bedenken. - Hinweise: Das Plangebiet befindet sich gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen. - Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Auf der Grundlage der derzeit hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für die Flurstücke 85/1, 86/2 der Flur 10, 11/1, 32, 70/28, 84/41 der Flur 11, Gemarkung Mahlwinkel festgestellt, dass diese als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft sind. Somit kann bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen eingreifenden Maßnahmen ein Kontakt mit Kampfmitteln oder ein Auffinden dieser nicht ausgeschlossen werden. Da jeder Kontakt	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der derzeit festgesetzte Abstand der Baugrenze beträgt 13 Meter. Sollte der Bauherr der Photovoltaik-Freiflächenanlagen diesen Abstand, der geringer als eine Fallhöhe der Bäume ist, ausnutzen wollen, so empfehlen sich haftungsrechtliche Vereinbarungen mit dem Waldeigentümer. - Eine Beeinträchtigung von Waldwegen ist durch die Planung nicht erkennbar. - Die Hinweise betreffen gesetzlich geregelte Sachverhalte. Sie sind zu beachten. Im Rahmen der Bebauungsplanung bedürfen sie keiner Behandlung. Eine wesentliche Änderung des Abflussverhaltens ist vermeidbar, wenn das Niederschlagswasser nach jedem Photovoltaikmodul an den Boden abgegeben wird. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist nur teilweise zutreffend. Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet für Extremhochwässer. Darauf wurde auf der Planzeichnung hingewiesen. - Die Hinweise wurden bereits in die Begründung des Entwurfes aufgenommen.	
--	--	--	---	---	--

			mit Kampfmitteln schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen kann, ist es zwingend erforderlich, dass vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen der Plan- bzw. Baubereich bauvorbereitend überprüft/sondiert wird. Sofern die örtlichen Gegebenheiten eine bauvorbereitende Sondierung nicht zulassen, ist alternativ eine Baubegleitung einzuleiten. Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei den Baumaßnahmen die Gefahren, die von einer möglichen Kampfmittelbelastung ausgehen, für Leib und Leben sowie für schützenswerte Güter so gering wie möglich gehalten werden müssen. Nur durch eine Überprüfung/ Sondierung i.V. mit einer Beräumung vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen ist eine wirksame Gefahrenminimierung gewährleistet. Ein weniger belastendes Mittel ist nicht sichtbar. Eine bauvorbereitende Sondierung/Überprüfung ist nur entbehrlich, wenn nachweislich dieses Flurstück / diese Flurstücke bereits durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder einer auf Kampfmittelprüfung zugelassenen Firma untersucht und keine Kampfmittel gefunden wurden. Sofern eine Überprüfung durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst, erfolgen soll, sind dem Rechtsamt folgende Unterlagen zweifach und in Papierform vorzulegen: Beschreibung der Maßnahme, Auflistung der Flurstücke nach Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer (mit Benennung der Eigentümer), Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche, Detailkarten mit erkennbarer und lesbarer Bezeichnung nach Flur/Flurstück einschließlich deren Grenzen und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme. Hier wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine längere Bearbeitungszeit zu erwarten ist. Wenn aus zeitlich oder technischen Gründen eine private Räumfirma auf eigene Kosten die Sondierung oder eine Baubegleitung vornehmen soll, so ist vorher eine Zuverlässigkeitsprüfung dieser Firma erforderlich. Hierzu sind dem Rechtsamt des Landkreises Börde vor Beginn der Überprüfungs- und Räummaßnahmen folgende Unterlagen in schriftlicher Form vorzulegen: Bauherr, Auftraggeber mit vollständiger Anschrift, Angaben über die Art der auszuführenden Tätigkeiten, zum Einsatz kommende Technik bzw. Verfahren, Zeitraum der Maßnahme, Ort/Gemarkung mit Fluren und den dazu betreffenden Flurstücken, vorhabenbezogenes ggf. digitales Kartenmaterial (Liegenschaftskarte, Lageplan, topografische Karte) ggf. mit Trassenverlauf, in gut leserlichen Maßstab, Angabe verantwortlicher Personen mit Vorlage (in Kopie) entsprechendem Befähigungsnachweis. Den für dieses Aufgabengebiet autorisierten Firmen ist der Verfahrensweg bekannt. – Für die Flurstücke 32/1, 34, 38, 41/1, 42, 60/37, 86/35, 88/31 der Flur 9, 43/2, 59, 60/1, 61/1, 72/1, 79, 80, 83, 91, 129/58, 130/62, 138/61, 145/62, 165/62, 166/61, 172/56, 183/47, 184/50, 188/51, 209/53, 243/52, 244/52, 246/69, 260 der Flur 10, 4/3, 59/10 der Flur 11, Gemarkung Mahlwinkel wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	---	--	--

			die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Amt für Straßenbau und -unterhaltung: Die Kreisstraße K1176 außerhalb der Ortsdurchfahrten von Mahlwinkel und Zibberick grenzt an die einzelnen Plangebiete Sondernutzung Photovoltaik. Eine Berührung der Belange als Baulasträger der Kreisstraße ist im Bereich der Kreisstraße K1176 gegeben. Die Zustimmung zum oben genannten Bebauungsplan erfolgt unter Einhaltung folgender Auflagen und Hinweise. - Auflagen: Nach §24 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20m, gemessen vom äußeren Rand der der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone von 20m für die Solarmodule ist entlang der Kreisstraße K1176 einzuhalten. - Für die Sondergebiete Photovoltaik des südlichen Teilgeltungsbereiches westlich der K1176 ist entlang der Kreisstraße K1176 vor dem Bahnübergang und hinter dem Bahnübergang ein 10 Meter breiter Streifen von der Planung des Bebauungsplanes freizuhalten, da für einen bereits in der Planung befindlichen Radweg "Zibberick-Sandkrug" die Bauerlaubnis für die Grundstücksabtretung zum Radwegbau bereits vorliegt. Der dahingehend korrigierte Bebauungsplan-Entwurf ist dem Amt für Straßenbau und -unterhaltung zur Bestätigung vorzulegen. - Die verkehrliche Erschließung soll entsprechend Punkt 6.1.1 teilweise über die K1176 erfolgen. Die genauen Anbindungspunkte sind nur angedeutet. Für die Anbindungspunkte an die Kreisstraßen sind Sondernutzungserlaubnisse nach §22 i.V.m. §18 StrG LSA zu beantragen. Für Baustellenzufahrten ist ein temporärer Antrag auf Sondernutzungserlaubnis zu stellen. - Die Ableitung und Abnahme von Energie der erzeugten Energie durch die Anlagen soll von der Avacon GmbH Netz GmbH gesichert werden. Sollten dabei die Leitungen innerhalb des Straßenkörpers der Kreisstraßen verlegt werden oder eine Querung der Kreisstraßen notwendig sein, ist hierfür ein Antrag auf Zustimmung/ Erlaubnis beim Straßenbaulasträger Landkreis Börde zu stellen. Alle weiteren die Kreisstraßen betreffenden Belange sind mit dem Amt für Straßenbau- und Unterhaltung rechtzeitig abzustimmen. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Bauverbotszone wurde beachtet. - Dieser Sachverhalt wäre im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzutragen gewesen. Diese Beteiligung fand mit Anschreiben vom 04.07.2023 und Fristsetzsetzung zur Stellungnahme bis zum 07.08.2023 statt. Dann hätte der Sachverhalt bereits im Entwurf Berücksichtigung finden können. Von den Planverfahren wurde im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf nichts mitgeteilt. Da die Gemeinde Angern ein erhebliches Interesse am Bau des Radweges hat, findet der Sachverhalt Berücksichtigung. Der 10 Meter Streifen wird als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Bauerlaubnis liegt bereits vor, insofern handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Eine nochmalige Zusendung an die Straßenbaubehörde zur Bestätigung erfolgt nicht. Die Straßenbaubehörde wird im Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt, eine Zustimmungspflicht besteht dabei nicht. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Der Sachverhalt betrifft Bau- und Erschließungsmaßnahmen. Er bedarf im Rahmen des Bebauungsplanes keiner Behandlung. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
--	--	--	--	---	--

			Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
3.16.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	25.10.2023	– Der Gemeinderat Angern hat am 05.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" beschlossen und beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in der Gemarkung Mahlwinkel zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus 4 Teilgeltungsbereichen mit einer Größe von insgesamt ca.89,27 ha. – Die Teilgeltungsbereiche weisen folgende Größen auf: nordwestlicher Teilgeltungsbereich ca.21,49 ha, davon ca.17,33 ha Sondergebiet für PVFA, südwestlicher Teilgeltungsbereich ca.15,88 ha, davon ca.5,22 ha Sondergebiet für PVFA und ca.10,31 ha Flächen für die Landwirtschaft, nordöstlicher Teilgeltungsbereich ca.20,30 ha, davon ca.18,43 ha Sondergebiet für PVFA, südöstlicher Teilgeltungsbereich ca.31,60 ha, davon ca.29,81 ha Sondergebiet für PVFA. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes grenzen nordöstlich und südöstlich an die Ortslage Zibberick an und liegen östlich und westlich der Bahnstrecke Magdeburg — Stendal. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und liegt innerhalb des im Land Sachsen-Anhalt durch die Freiflächenanlagenverordnung ausgewiesenen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebietes "Mahlwinkel" (Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) vom 15.02.2022). Im wirkenden Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde (VBG) Elbe-Heide ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der FNP der VBG Elbe-Heide soll im Parallelverfahren geändert werden. Die 10.Änderung des FNP wird das Bebauungsplangebiet als Sonderbaufläche "Photovoltaik" ausweisen. Das Änderungsverfahren führt die VBG Elbe-Heide derzeit durch. – landesplanerische Feststellung: Dem Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" der Gemeinde Angern als raumbedeutsame Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) berührt. – Begründung der Raumbedeutsamkeit: Gemäß §3 Abs.1 Nr.6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Zibberick" ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca.89,27 ha, der Festsetzung eines Sondergebietes für PVFA und den damit	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. - Begründung der landesplanerischen Feststellung: Gemäß §4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in §2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2006, der nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 in Kraft getreten ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtskräftigem Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2L1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 den 3.Entwurf des REP der Planungs-region Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Der Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. - Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" (STP ZO) mit Umweltbericht weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 28.06.2023 (RV07/2023) den Sachlichen Teilplan gemäß §9 Abs.3 LEntwG LSA beschlossen. Mit Bescheid vom 16.10.2023 hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt den STP ZO gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter Auflagen	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	--	---	--

			genehmigt. Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV08/2022) als sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht weitergeführt. Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuerschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G85). Im wirksamen FNP der VBG Elbe-Heide wurde ein gesamträumliches Konzept zur Eignung von Flächen für großflächige PVFA erarbeitet, auf deren Grundlage Sonderbauflächen für PVFA festgelegt worden sind. Die geprüften Flächen umfassten nur die Konversionsstandorte auf bisher bebauten oder wirtschaftlich bzw. für landwirtschaftliche Betriebsstätten genutzten Bereichen. Diese sind seitdem umgesetzt worden. Die VBG Elbe-Heide hat am 01.11.2021 eine 1.Ergänzung der Konzeption zur Einordnung von PVFA im Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Diese Konzeption ergänzt in einem ersten Schritt die nach den Kriterien des PNP geeigneten Konversionsflächen um ehemalige Bodenabbaugebiete. Im zweiten Schritt wurde eine Ausweitung der PVFA auf Flächen beschlossen, die keine Konversionsflächen aus militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung sind. Die VBG Elbe-Heide hat hierfür als Kriterien die Lage im 200 Meter Entfernungsbereich zu Schienenwegen oder Autobahnen und zusätzlich die Lage in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gewählt. Im Rahmen einer 2.Ergänzung wurde das Konzept um Flächen innerhalb des 500 Meter Bereiches zu Bundesautobahnen und Schienenwegen erweitert. Die bisher in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten vorgesehenen Flächen wurden so ergänzen, dass jeweils ganze Flurstücke in Anspruch genommen werden und die verbleibenden Flächen landwirtschaftlich noch bewirtschaftet werden können, insbesondere erfolgten Erweiterungen der Flächen auf Böden mit sehr geringer Bodenwertigkeiten. Zu der im Rahmen der 1. und 2.Ergänzung der Konzeption für PVFA vorgesehenen Flächen gehören die Flächen des Bebauungsplangebietes. Sie befinden sich vollständig innerhalb des 500 Meter Abstandsbereiches zur zweispurigen Schienenhauptnetzstrecke Magdeburg — Stendal und liegen innerhalb der als landwirtschaftlich benachteiligt eingestuft	
--	--	--	--	--

			Gebiete "Mahlwinkel"- gemäß FFAVO. Die Gemeinde Angern bewertet den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. Das Bebauungsplangebiet liegt teilweise innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.5 festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr.38 "Tangerniederung" und innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.5.1 festgelegten Vorbehaltsgebietes für die Forstwirtschaft Nr.2 "Waldgebiete zwischen Bertingen und Mahlwinkel". Vorbehaltsgebiete für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume und vermeiden weitgehend die Isolation von großräumigen Biotopen und ganzen Ökosystemen. Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft sind Gebiete, in denen der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes gegenüber anderen Nutzungen eine erhöhte Bedeutung zukommt (REP Magdeburg 2006, Ziffer 5.7.5). In den Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In Anwendung von §1 Abs.7 BauGB hat die Gemeinde Angern eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung — hier den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und für die Forstwirtschaft — entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. – Rechtswirkung: Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 ROG verwiesen. – Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des IOK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bittet die oberste Landesentwicklungsbehörde um Information.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
3.17.	Polizeirevier Börde	18.07.2023	– Es werden keine Bedenken geäußert. Bauliche Maßnahmen der Polizeiinspektion Magdeburg sind im Bereich nicht geplant.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

3.18.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	26.10.2023	– Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß §2 Abs.4 in Verbindung mit §21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3.Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV07/2023) beschlossen und wird nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Satzung rechtswirksam. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß §4 Abs.1,2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV04/2010 vom 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV08/2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß §9 Abs.1 Raumordnungsgesetz, §7 Abs.2 i.V.m. §2 Abs.4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (S.161ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. – Das Plangebiet befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz "Tanger" (3.Entwurf REP MD, G 6.1.2-3, Nr.9). Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, d.h. Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§3 Abs.1 Nr.3 Raumordnungsgesetz). Grundsätze der Raumordnung sind nach §4 Abs.1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht). Gemäß §8 Abs.7 Nr.2 ROG sind Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen oder Nutzungen ein	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt wurde in der Begründung erörtert.	kein Beschluss erforderlich
-------	--	------------	--	--	-----------------------------

			besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorsorge. Da Hochwasserschutzanlagen keine absolute Sicherheit garantieren, ist hinter den Deichen eine stärkere Berücksichtigung des Restrisikos notwendig. Zur räumlichen Abgrenzung der kartografisch dargestellten Vorbehaltsgebiete wurden Daten des LHW generalisiert, die ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Extremereignis (200-jährliches Ereignis – HQ200/ HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen simulieren. – Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. – Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Verfahren der Planaufstellung beteiligt. Der raumbedeutsamen Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	
3.19.	Trinkwasserversorgung Magdeburg	01.08.2023	– Die TWM GmbH unterhält keine Anlagen in den ausgewiesenen Plangebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. – Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen wird gebeten sich beim örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen zu informieren.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
3.20.	Unterhaltungsverband Tanger	05.07.2023	– Im Bereich sind keine Anlagen der Unterhaltungslast vorhanden.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.21.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	27.07.2023	– Im Planbereich befinden sich keine Trink- und Abwasserleitungen des WWAZ. Seitens des WWAZ bestehen keine Bedenken oder weiteren Anmerkungen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich